

Die Notwendigkeit der Nachreservierung ist bei jeder Prämienanpassung zu prüfen, die aufgrund der Veränderung einer maßgeblichen Rechnungsgrundlage i. S. v. § 203 Abs. 2 S. 1, 3 VVG ausgelöst wird.

D. Zusammenfassung

I. Schadenregulierungsaufwendungen in der Krankenversicherung verhalten sich proportional zu den direkten Versicherungsleistungen und steigen wie diese progressiv mit zunehmendem Alter.

II. Das Äquivalenzprinzip erfasst alle Komponenten des versicherungstechnischen Aufwands und damit auch die Schadenregulierungsaufwendungen.

III. Die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften haben Vorrang vor aufsichtsrechtlichen Kalkulationsvorschriften. Diese gelten nur subsidiär und formulieren lediglich Mindestanforderungen.

IV. § 330 Abs. 3 S. 4 HGB ermächtigt nicht zu Rechtsvorschriften, die das materielle Handelsbilanzrecht ändern oder modifizieren.

V. Die alterungsabhängig steigenden Schadenregulierungskosten sind nach Handelsbilanzrecht in der Alterungsrückstellung zu berücksichtigen.

VI. Die notwendige Nachreservierung kann über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

Praxisrelevante Haftungsbeschränkungen

Dr. Tobias Mergner und Anna Kraft, Köln*

I. Einleitung

Grundsätzlich haftet der Schuldner eines vertraglichen oder deliktischen Anspruchs nach § 276 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt derjenige fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung haben erkannt, dass dieser Haftungsmaßstab in vielen Fallgestaltungen des täglichen Miteinanders zu streng ist. Vor diesem Hintergrund sind Haftungsbeschränkungen beispielsweise unter Ehegatten (§ 1359 BGB), in Gefälligkeitsverhältnissen, in Arbeitsverhältnissen oder bei bestimmten vertraglichen Gestaltungen vorgesehen. Die exakte Ausgestaltung einer Haftungsbeschränkung wird durch die Rechtsprechung stets am konkreten Einzelfall diskutiert. So hat sich das OLG Hamm zuletzt unter dem 17. 11. 2015 vertieft mit der Frage einer Haftungsbeschränkung im nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis beschäftigt und diese aufgrund bestehenden Haftpflichtschutzes abgelehnt¹. Demgegenüber hat das OLG Oldenburg am 14. 10. 2015 eine Haftungsprivilegierung angenommen, als die Geschädigte einen professionellen Pannenhelfer bei dessen Tätigkeit unterstützte². Diese Entscheidungen bieten Anlass, praxisrelevante Haftungsbeschränkungen darzustellen.

II. Haftungsbeschränkungen im familiären Bereich

Die §§ 1359, 1664 BGB sowie § 4 LPartG sehen gesetzliche Haftungsbeschränkungen vor. Auch in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft können Haftungsbeschränkungen analog den Vorschriften der Ehe in Betracht kommen.

1. § 1359 BGB

§ 1359 BGB sieht vor, dass Ehegatten bei Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für die eigenübliche Sorgfalt einzustehen haben. Diese ist in § 277 BGB geregelt und stellt anders als § 276 BGB auf einen subjektiven Maßstab des Handelnden ab. Die Haftungsbeschränkung in der Ehe beruht auf der Vorstellung, dass Ehegatten sich gegenseitig mit ihren persönlichen Qualitäten, ihren Vorzügen und Schwächen so hinnehmen, wie sie sind³. Die Haftungserleichterung erstreckt sich auch auf deliktische Ansprüche und auf Gefährdungstatbestände⁴. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Straßenverkehr kein Raum für einen individuellen Haftungsmaßstab bleibt, sodass der Haftungsmaßstab des § 1359 BGB einem Ehegatten nicht zugutekommt, der den anderen durch einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsvorschriften schädigt⁵.

Besondere Beachtung verdient eine Entscheidung des BGH vom 24. 3. 2009⁶. Dort wird davon ausgegangen, dass das Ehegattenprivileg des § 1359 BGB auf einen Unfall beim Wasserski nicht anwendbar sei. In dieser BGH-Entscheidung hatte der Ehemann beim Rückwärtsfahren mit einem Motorboot die dahinter befindliche Ehefrau, die zuvor Wasserski gefahren war, geschädigt. Nachdem die Instanzgerichte eine Haftung des Ehegatten angenommen hatten, hat auch der BGH die Haftung bestätigt. Er hat hierzu auf die für Schadensfälle aus dem Straßenverkehr gefestigte Rechtsprechung verwiesen, wonach ein Kraftfahrer, der unter Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften seinen Ehegatten an der Gesundheit oder im Eigentum schädigt, sich nicht auf den Sorgfaltsmaßstab des § 1359 BGB berufen kann (s. oben). Diese Rechtsprechung wird darauf gestützt, dass eine Haftungsprivilegierung unzulässig ist, da für den schädigenden Ehegatten ein Haftpflichtversicherer (aufgrund der Pflichtversicherung) eintrittspflichtig ist⁷.

2. § 4 LPartG

Soweit die Haftung der Ehegatten untereinander nach § 1359 BGB eingeschränkt ist, verweist § 4 LPartG für das Verhältnis von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ebenfalls auf den besonderen Haftungsmaßstab des § 277 BGB.

3. § 1664 BGB

Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Sorge dem Kind gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen (§§ 1664, 277 BGB). Aller-

* Die Autoren sind Rechtsanwälte der überörtlichen Kanzlei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro Köln.

1 OLG Hamm VersR 2016, 190.

2 OLG Oldenburg VersR 2016, 461.

3 Roth in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2013 § 1359 Rn. 2.

4 KG vom 6. 4. 2001 – 9 U 2200/99 – MDR 2002, 35 für § 833 BGB.

5 Hahn in BeckOK zum BGB Edition 36 – Stand 1. 8. 2015 – § 1359 Rn. 7 bis 9; BGHZ 53, 352 = VersR 1970, 672; 63, 51 (57) = VersR 1974, 1117 (1119 f.); LG Wiesbaden vom 17. 3. 2011 – 9 O 342/08 – SP 2011, 363.

6 BGH VersR 2009, 840 = NZV 2009, 381 mit Anm. von Figgenger.

7 BGHZ 63, 51 = VersR 1974, 1117; LG Wiesbaden vom 17. 3. 2011 – 9 O 342/08 – SP 2011, 363.

dings entfaltet § 1664 BGB eine Doppelfunktion, da er einerseits eine eigene Anspruchsgrundlage des Kindes auf Schadensersatz gegenüber den Eltern und andererseits eine Haftungs-erleichterung für die Eltern wegen der Schädigung des Kindes bei Ausübung der elterlichen Sorge darstellt⁸. Die Haftungsbeschränkung zugunsten der Eltern tritt ein, wenn die Eltern ein pflichtwidriges Handeln vorgenommen haben, wodurch das Kind geschädigt wurde⁹. Die wohl überwiegende Meinung wendet die Haftungsmilderung des § 1664 BGB auch auf deliktische Ansprüche an, jedenfalls dann, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen dem deliktischen Verhalten und der elterlichen Sorge gegeben ist¹⁰.

So hat das OLG Hamm am 4. 4. 2014¹¹ entschieden, dass die Haftungsprivilegierung bei einem Grillunfall, bei dem der sechsjährige Sohn der Bekl. schwere Brandverletzungen erlitt, eingreift¹². Da die Eltern des bei dem Grillunfall verletzten Kindes nur für eigenübliche Sorgfalt zu haften hätten, sei ein subjektiver Maßstab angezeigt, der auf die individuellen, persönlichen Eigenarten des Schädigers und seine üblichen Verhaltensweisen abstelle¹³.

Das OLG Karlsruhe hat die Anforderungen an die Haftungsprivilegierung des § 1664 in seiner Entscheidung vom 3. 5. 2012 konkretisiert¹⁴. In dieser Entscheidung hatte ein Elternpaar seine minderjährigen Kinder allein zu einem Spielplatz laufen lassen, wobei es dann zu einem Verkehrsunfall zwischen den Kindern und einem Motorradfahrer kam. Das OLG Karlsruhe sah eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern als gegeben an, wobei der individuelle Haftungsmaßstab des § 1664 BGB i. V. m. § 277 BGB einschlägig sei. Das Gericht zog den Schluss, dass die Eltern der geschädigten Kinder hätten darlegen müssen, dass sie in eigenen Angelegenheiten sorglos und unüberlegt gehandelt hätten. Da dies in der Vorinstanz jedoch nicht vorgetragen wurde, sondern unstrittig war, dass die Bekl. generell sorgfältig handelnde Personen waren, griff die Haftungsprivilegierung aufgrund tatsächlicher Umstände nicht und die Bekl. wurden gemeinsam mit dem Motorradfahrer gesamtschuldnerisch verurteilt, die Bekl. mit einem gesamtschuldnerischen Haftungsanteil von 30 %.

Ähnlich hat das OLG Bamberg am 14. 2. 2012 entschieden¹⁵. Dort wurde eine Haftungsprivilegierung zugunsten einer Mutter angenommen, deren Kind auf die Straße gelaufen war, nachdem die Mutter eine leichte Vorwärtsbewegung getätigt hatte, weshalb das Kind irrtümlicherweise annahm, die Straße sei frei. Das OLG Bamberg sah die Haftungsprivilegierung deshalb als gegeben an, da ein deliktisches Fehlverhalten vorgelegen habe, das zwar einen Zusammenhang mit der elterlichen Sorge aufgewiesen, jedoch nicht ein Verhalten des Elternteils als Kraftfahrer zum Gegenstand gehabt habe.

4. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft

Die Rechtsprechung wendet §§ 1359, 1664 BGB analog auch auf die nichteheleiche Lebensgemeinschaft an¹⁶. Einen anderen dogmatischen Weg geht das OLG Karlsruhe, das zwar ebenfalls eine Haftungsbeschränkung unter nichteheleichen Lebenspartnern annimmt, dies jedoch aufgrund eines stillschweigenden Haftungsausschlusses¹⁷.

Der wesentliche Gedanke der Haftungsprivilegierung sowohl bei Ehegatten als auch bei einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft ist, dass eine häusliche Gemeinschaft besteht, bei der man sich „zwangsweise“ in die Quere kommen kann.

5. § 116 Abs. 6 SGB X

Nach § 116 Abs. 1 SGB X kann ein SVT oder SHT den Regress gegen den Schädiger führen, da ein Anspruchsübergang auf ihn erfolgt, soweit er aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Scha-

dens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dieser Anspruchsübergang ist nach § 116 Abs. 6 SGB X bezüglich des SVT ausgeschlossen, wenn bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige diese im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben oder wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. Eine häusliche Gemeinschaft besteht immer dann, wenn die Angehörigen für eine gewisse Dauer ihren Lebensmittelpunkt in einer gemeinsamen Wohnung haben und eine gemeinsame Wirtschaftsführung betreiben¹⁸. Der BGH hat diese Privilegierung auch auf Ansprüche angewandt, die sich aus dem Forderungsübergang des § 5 Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) ergeben¹⁹ und das BVerfG hat die Regelung des § 116 Abs. 6 SGB X dahin gehend ausgelegt, dass eine häusliche Gemeinschaft auch dann vorliege, wenn ein Elternteil, dessen Kind aufgrund der Trennung der Eltern nicht ständig bei ihm lebe, im Rahmen des ihm rechtlich möglichen Maßes tatsächlich Verantwortung für sein Kind übernehme und häufigen Umgang mit diesem habe, der ein regelmäßiges Verweilen und Übernachten im Haushalt des Elternteils umfasse²⁰.

III. Schenker, Verleiher, Verwahrer, Finder

1. Schenker

Gem. § 521 BGB haftet der Schenker nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit nach § 276 BGB ist wegen der Unentgeltlichkeit der Schenkung aus-

- 8 Vgl. *Schwer* in juris Praxiskomm. zum BGB 7. Aufl. 2014 § 1664 Rn. 1; *Veit* in *Bamberger/Roth*, BGB 3. Aufl. 2012 § 1664 Rn. 1; BGH vom 10. 2. 1988 – IV b ZR 111/86 –; OLG Frankfurt/M. vom 28. 5. 2015 – 5 UF 53/15 – NJW-RR 2015, 1027; OLG Bremen vom 3. 12. 2014 – 4 UF 112/14 – NJW 2015, 564; OLG Hamm VersR 2016, 465; OLG Brandenburg vom 29. 3. 2007 – 12 U 185/06 –; OLG Köln vom 23. 10. 1996 – 2 U 20/96 – NJW-RR 1997, 1436; LG Berlin vom 4. 5. 2001 – 8 O 159/01.
- 9 *Huber* in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2012 § 1664 Rn. 3; OLG Bremen vom 3. 12. 2014 – 4 UF 112/14 – NJW 2015, 564.
- 10 OLG Düsseldorf vom 26. 2. 1999 – 22 U 201/98 – NJW-RR 1999, 1042; OLG Hamm vom 17. 8. 1993 – 27 U 144/92 – NJW-RR 1994, 415; VersR 1993, 493; *Götz* in *Palandt*, BGB 74. Aufl. 2015 § 1664 Rn. 3; Gegenansicht OLG Düsseldorf VersR 1978, 452.
- 11 OLG Hamm VersR 2016, 465.
- 12 OLG Hamm VersR 2016, 465.
- 13 OLG Hamm VersR 2016, 465; *Knerr* in *Geigel*, Der Haftpflichtprozess 26. Aufl. 2011 Kap. A 1 Rn. 85.
- 14 OLG Karlsruhe VersR 2012, 1534.
- 15 OLG Bamberg vom 14. 2. 2012 – 5 U 149/11 – NZV 2012, 386.
- 16 OLG Celle vom 30. 1. 1992 – 14 U 195/90 – NZV 1993, 187; OLG Oldenburg vom 26. 3. 1986 – 3 U 299/85 – NJW 1986, 2259; OLG Stuttgart VersR 1965, 296 L; *Wacke* in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2013 § 4 LPartG Rn. 1.
- 17 OLG Karlsruhe vom 18. 12. 1991 – 1 U 114/91 – FamRZ 1992, 940.
- 18 BGH VersR 1980, 644; *Plagemann* in *Geigel*, Der Haftpflichtprozess 27. Aufl. 2015 Kap. 30 Rn. 79; *Giese* in *Giese/Wahrendorf*, SGB X § 116 Rn. 8.1 – Stand Oktober 2004 –; *Kater* in *Kass. Komm. zum Sozialversicherungsrecht* – Stand Januar 2010 – § 116 SGB X Rn. 247; *Nehls* in *Hauck/Noftz*, SGB X § 116 Rn. 47 – Stand Januar 2011 –; *Plagemann* in *v. Maydell/Ruland/Becker*, Sozialrechtshandbuch 5. Aufl. 2012 § 9 Rn. 38; *Bieresborn* in *v. Wulffen/Schütze*, SGB X 8. Aufl. 2014 § 116 Rn. 36.
- 19 BGHZ 190, 131 = VersR 2011, 1204.
- 20 BVerfG vom 12. 10. 2010 – 1 BvL 14/09 – NJW 2011, 1793.

geschlossen. Die Haftungsbeschränkung des § 521 BGB gilt für sämtliche in Betracht kommenden Pflichtverletzungen. Allerdings sind die Sondervorschriften der §§ 523, 524 BGB zu beachten.

Die Deliktshaftung wird nach herrschender Meinung in entsprechender Anwendung des § 521 BGB beschränkt²¹. Die Einschränkung des vertraglichen Haftungsmaßstabs stellt ein Äquivalent für die Uneigennützigkeit der Schenkung dar. Diese Billigkeitsregelung ginge ins Leere, wenn die Haftungsbeschränkung bei echter Anspruchskonkurrenz nicht auch auf die Deliktshaftung durchschlagen würde. Der Schädiger wäre für die Haftung aus Vertrag privilegiert, für die gleichwertig danebenstehende Haftung aus Delikt hingegen nicht.

Damit die Haftungsbeschränkung eingreift, bedarf es des Vorliegens eines Schenkungsvertrags. Darüber hinaus muss echte Anspruchskonkurrenz zu einem deliktischen Anspruch bestehen. Teilweise wird noch die Auffassung vertreten, dass der Schaden mit dem Schenkungsgegenstand „im Zusammenhang“ stehen müsse²². Kontrovers diskutiert wird die Frage, inwiefern eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Schenkers bei der Verletzung (vor)vertraglicher Schutzpflichten eingreift. Während eine Ansicht eine uneingeschränkte Anwendung des § 521 BGB fordert und dadurch wertungswidersprüchliche Differenzierungen vermeiden möchte, stellt eine weitere Ansicht auf den historischen Gesetzgeber, der § 521 BGB in einem früheren Entwurf als „Haftungsbeschränkung wegen Fahrlässigkeit in Ansehung der Erfüllung“ bezeichnet hat, und somit auf eine Anwendung des § 276 BGB ab. Der BGH vertritt eine vermittelnde Auffassung²³: Wenn eine Verletzung von Schutzpflichten vorliege, die dem Integritätsinteresse dienen, richte sich der Haftungsmaßstab nach § 276 BGB. Würden die Schutzpflichten hingegen dem Äquivalenzinteresse dienen, bemesse sich die Haftung nach § 521 BGB. Die Großzügigkeit des Schenkers rechtfertige nicht, die Haftungsbeschränkung auch dort eingreifen zu lassen, wo es um die Verletzung von Schutzpflichten gehe, die nicht im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stünden²⁴. Nach der Auffassung des BGH ist es mit der Wertung des Gesetzgebers vereinbar, wenn der Schenker, der sich von einer Sache trennt und sie dem Beschenkten großzügig überlässt, für Schäden im Rahmen der Vertragserwartungen des Beschenkten nur nach einem gemilderten Maßstab haftet. Unter Berücksichtigung des Billigkeitsgedankens, dass eine Haftungsbeschränkung nur dort angemessen ist, wo es um Pflichten geht, die mit dem Schenkungsgegenstand im Zusammenhang stehen, ist die vermittelnde Auffassung des BGH vorzugswürdig.

2. Verwahrer

§ 690 BGB enthält eine Billigkeitsregelung, wonach derjenige, der unentgeltlich verwahrt, nicht die verkehrserforderliche (§ 276 Abs. 2 BGB), sondern nur die eigenübliche Sorgfalt (*diligentia quam in suis* [§ 277 BGB]) schuldet. Grund hierfür ist die Fremdnützigkeit der unentgeltlichen Verwahrung²⁵. Bei der Verwahrung schlägt die vertragliche Haftungsbeschränkung in der Regel auf einen konkurrierenden Anspruch aus Delikt durch²⁶.

§ 690 BGB setzt einen Verwahrungsvertrag voraus, der keine Gegenleistung vorsieht. Jede Art der Gegenleistung schließt die Anwendung des § 690 BGB aus. Zudem muss ein konkurrierender Anspruch aus Delikt bestehen. Es darf sich nicht nur um Verwahrungsnebenpflichten handeln. In diesem Fall liegt kein Verwahrungsvertrag vor, sondern die Verwahrung bildet eine Nebenpflicht aus einem anderen (Haupt-)Vertrag. Hier greift gegebenenfalls die vertragstypische Haftungsbeschränkung zum (Haupt-)Vertrag. Der Haftungsmaßstab richtet sich dann nach den Vorschriften, die für die vertragscharakteristische Hauptleistung gelten²⁷. Gleiches gilt für nachvertragliche Nebenpflichten,

die Elemente der Verwahrung enthalten. Eine entsprechende Anwendung des § 690 BGB ist schließlich nicht angezeigt, wenn der Vertrag ein Entgelt vorsieht und dieses die Aufbewahrung mitumfasst, da es dann an der Unentgeltlichkeit – als Grund für die Haftungsbeschränkung – fehlt.

Die §§ 688 ff. BGB sind auf die öffentlich-rechtliche Verwahrung anwendbar, allerdings nur insoweit, als die einzelnen Bestimmungen mit dem Zweck der Verwahrung und dem ihr zugrunde liegenden öffentlichen Interesse vereinbar sind. Eine Anwendung des § 690 BGB auf die öffentliche Verwahrung scheidet generell aus, da der Verwaltungsträger nicht fremdnützig tätig ist. Mit der Verwahrung wird nur das ihm aufgebene öffentliche Interesse verfolgt, weshalb eine Anwendung dem Normzweck widersprechen würde²⁸.

Im Rahmen der Darlegungs- und Beweislast ist § 280 Abs. 1 S. 2 BGB maßgeblich. Der Verwahrer muss darlegen und beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat²⁹. Er muss nachweisen, dass er in eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger gewesen wäre und ihm der Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht gemacht werden kann.

Ein wichtiges Beispiel aus der Praxis stellt die Zusendung unbestellter Ware dar. Diese begründet nur noch in den Fällen irrtumsbehafteter Zusendung (§ 241 a Abs. 2 BGB) eine Aufbewahrungspflicht. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten ist dann weiterhin analog §§ 300 ff. BGB zu beurteilen, sodass der Empfänger nach § 300 Abs. 1 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat³⁰. Der Verlust oder die Beschädigung der im Eigentum des Hinterlegers stehenden Sache ist tatbestandsmäßig und rechtswidrig i. S. d. §§ 823 ff. BGB. In der Praxis stellt sich damit die Frage, ob die vertragsrechtliche Regelung des § 690 BGB auf die konkurrierende Deliktshaftung des Verwahrers zu erstrecken ist. Soweit dieser in seiner spezifischen Rolle als Verwahrer tätig wird, ist die Frage zu bejahen. Anderenfalls würde die aus Billigkeitsgründen angestrebte Privilegierung des unentgeltlichen Verwahrers im Ergebnis vereitelt³¹.

3. Finder

Haftungsmaßstab ist – wie bei der Schenkung – Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 968 BGB). Die Haftungsbeschränkung fin-

21 BGH vom 20. 10. 1953 – I ZR 125/52 – NJW 1954, 145; BGHZ 46, 140 (145) = VersR 1967, 40 (42).

22 Koch in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2012 § 521 Rn. 4 m. w. N.; a. A. Häublein in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2012 § 599 Rn. 4.

23 BGHZ 46, 313 (316 f.) = VersR 1967, 233 f.; 55, 392 (396) = VersR 1971, 639 (640); 93, 23 (29) = VersR 1985, 278 (279).

24 S. hierzu Gehrlein in BeckOK zum BGB 38. Edition § 521 Rn. 5; BGHZ 93, 23 = VersR 1985, 278.

25 Koch aaO (Fn. 22) § 521 Rn. 4.

26 Henssler in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2012 § 690 Rn. 8; OLG Koblenz vom 8. 12. 1987 – 5 W 765/87 – (das Urteil betrifft zwar nur den Sachschaden, der Grundsatz ist jedoch auch auf Personenschäden übertragbar); Sprau in Palandt, BGB 75. Aufl. 2016 § 690 Rn. 1; BGHZ 46, 313 (316) = VersR 1967, 233 f.

27 Sprau aaO (Fn. 26) § 688 Rn. 6; unzutreffend AG Düsseldorf VersR 1987, 1122.

28 BGH vom 13. 12. 1951 – IV ZR 123/51 – BGHZ 4, 192 = NJW 1952, 301; Henssler aaO (Fn. 26) § 690 Rn. 6; LG Köln vom 16. 3. 2010 – 5 O 257/09 – (für den Einsturz des Kölner Stadtarchivs).

29 LG Köln vom 16. 3. 2010 – 5 O 257/09.

30 Henssler aaO (Fn. 26) § 690 Rn. 2.

31 Henssler aaO (Fn. 26) § 690 Rn. 8.

det auf jegliche Verletzung von FINDERPFLICHTEN Anwendung, somit auch im Rahmen der §§ 823 ff. BGB³². Sie soll lediglich dem redlichen Finder zugutekommen³³.

4. Verleiher

Die Beschränkung der Haftung des Verleihers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 599 BGB) gilt nicht nur für Ansprüche des Entleihers aus Leihvertrag, sondern auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung³⁴. Vertrags- und Deliktsrecht kommen grundsätzlich nebeneinander zur Anwendung. Wenn jedoch das Gesetz, wie in den §§ 599, 600 BGB, die Vertragshaftung auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Arglist beschränkt, gilt regelmäßig auch ein Ausschluss der Deliktshaftung bei leichterem Verschulden³⁵. Dass allein dieses Ergebnis im Verhältnis zwischen Verleiher und Entleiher gerecht ist, zeigt beispielsweise die Überlegung, dass die gesetzlich vorgesehene Risikoabwälzung auf den Entleiher im Bereich der Tierleihe weitestgehend gegenstandslos wäre, wenn der Entleiher eines Tieres den Verleiher stets aus § 833 BGB in Anspruch nehmen könnte.

Die Haftung kann vertraglich sowohl erschwert als auch erleichtert werden. Eine von den Vertragsparteien vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt im Wege der Auslegung regelmäßig auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung³⁶. Der Verleiher trägt die Beweislast für das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)³⁷.

IV. Haftungsbeschränkungen im Sport

Bei Haftungsfragen im Zusammenhang mit Sport ist zwischen Sportveranstaltungen und der Sportausübung selbst zu differenzieren. In der ersten Fallgruppe geht es um Sicherungspflichten der Veranstalter, insbesondere von Großereignissen, wie z. B. Konzerten, Festen etc., die sich nur geringfügig von denjenigen bei sonstigen Veranstaltungen unterscheiden. Besondere Probleme ergeben sich jedoch, wenn es um die Definition der Sorgfaltspflichten im Binnenverhältnis zwischen mehreren Sportlern geht.

1. Haftung bei Sportausübung

Bei der Sportausübung stellt sich die zentrale Frage, ob der Umstand der freiwilligen Teilnahme an sportlichen Aktivitäten unter Inkaufnahme der damit verbundenen Verletzungsrisiken die Haftung mindert oder sogar ausschließt. Unterschieden wird zwischen Kampfsportarten, die gegeneinander ausgeübt werden, und Parallel- bzw. Individualsportarten, denen mehrere Sportler zeitgleich nachgehen.

a) Kampfsportarten

Wer an einer Kampfsportart teilnimmt, willigt nicht gleichzeitig in die Verletzung seiner Rechtsgüter ein. Zwar kommt es auf ein körperliches Kräftemessen unter Körperkontakt an. Dies soll jedoch unter Anwendung von Geschicklichkeit und unter Berücksichtigung der entsprechenden Spielregeln geschehen, um Verletzungen anderer zu vermeiden. Kommt es tatsächlich zu einer Verletzung, scheidet eine Haftung des Schädigers aus, wenn er sich nicht sorgfaltswidrig verhalten hat³⁸. Bei Sportunfällen dreht sich der Haftungsprozess somit maßgeblich um die Frage der Regelverletzung.

Bei Schäden, die durch leichte Regelverletzungen verursacht werden, spricht im Eifer des Gefechts, aus übermäßigem Ehrgeiz, aus spieltechnischer Inkompetenz oder aus Erschöpfung, kann grundsätzlich auf die allgemeine Fahrlässigkeitsdogmatik zurückgegriffen werden. Solange sich das Verhalten des Schädigers noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewegt, liegt ein Verschulden trotz objektiven Regelverstößes nicht vor³⁹.

Die Spielregeln der Sportverbände stellen kein bindendes Recht dar. Auch erschöpft sich der Sorgfaltspflichtverstoß nicht im Zuwiderhandeln gegen einen abstrakten und in Spielregeln positionierten Verhaltensstandard⁴⁰. Zusätzlich zu den äußeren Merkmalen der Handlungssituation kommt es auf die Erwartungen der betroffenen Akteure des jeweiligen Verkehrskreises an⁴¹.

Die Beweislast für einen Regelverstoß und ein sorgfaltswidriges Verhalten des Schädigers trägt der Geschädigte⁴². Dieser allgemeine Grundsatz folgt aus dem Prinzip der Verschuldenshaftung, wonach nicht zwingend für die Verursachung einer Rechtsgutverletzung gehaftet wird. Die Einstandspflicht setzt vielmehr ein pflichtwidriges Verhalten voraus, einen Verstoß gegen berechnete und situationsbezogene Sorgfaltserwartungen des Verkehrs⁴³. Dies gilt nicht nur für Sportwettkämpfe unter Profis, sondern auch für Erwachsene, die in ihrer Freizeit Wettkämpfe austragen oder sich im Trainingsbetrieb befinden, sowie für das sportliche Treiben von Kindern⁴⁴.

b) Parallel- bzw. Individualsportarten

Bei der Ausübung von Parallel- bzw. Individualsportarten ist körperlicher Kontakt zwischen den Athleten zu Wettbewerbszwecken weder erforderlich noch gewollt. Haftungsbeschränkungen unter dem Gesichtspunkt der Einwilligung, des Handelns auf eigene Gefahr oder nach § 242 BGB scheidet daher aus⁴⁵. Anders verhält es sich, wenn Wettkämpfe ausgeübt werden, bei denen trotz Einhaltung der Wettkampffregeln oder bei geringfügigen Regelverletzungen mit Schäden gerechnet werden muss, z. B. bei Auto-, Rad- oder Pferderennen. Hier gelten die oben dargestellten, für Kampfsportarten entwickelten Haftungsbeschränkungen entsprechend⁴⁶.

Nach der Rechtsprechung ist es treuwidrig (§ 242 BGB), wenn ein Teilnehmer, der wegen eines für den Wettbewerb typischen Unfalls, der trotz Einhaltung der maßgeblichen Regeln oder infolge geringfügiger Regelverletzungen eingetreten ist, von seinem unversicherten Gegner Ersatz verlangt. Verfügt der Gegner hingegen über eine Haftpflichtversicherung, soll seine Haftung nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen sein⁴⁷. In diesem Fall bestehe weder ein Grund zur Annahme, dass die Teilnehmer gegensei-

32 Oechsler in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2013 § 968 Rn. 1.

33 Gursky in Staudinger, BGB Neubearb. 2011 § 968 Rn. 2.

34 BGHZ 46, 140 (145) = VersR 1967, 40; Gerhardt JuS 1970, 597 (599 f.).

35 Weidenkaff in Palandt, BGB 75. Aufl. § 599 Rn. 3; a. A.: Häublein aaO (Fn. 22) § 599 Rn. 6.

36 Wagner in BeckOK zum BGB § 599 Rn. 1; OLG Hamm vom 12. 2. 1990 – 23 U 30/89 – NJW-RR 1990, 954 (955).

37 Wagner aaO (Fn. 36) § 599 Rn. 5.

38 BGHZ 63, 140 (146) = VersR 1975, 137 (138 f.).

39 BGH VersR 1976, 591; Scheffen NJW 1990, 2658 (2659).

40 Deutsch VersR 1974, 1045 (1048); Grunsky JZ 1975, 109 (110); BGH VersR 1957, 290.

41 Im Ansatz richtig, in der Durchführung zu großzügig OLG Hamburg VersR 2002, 500.

42 BGHZ 63, 140 (148) = VersR 1975, 137 (139); BGH VersR 1976, 591.

43 BGHZ 76, 201 = VersR 1976, 775.

44 LG Nürnberg-Fürth VersR 1990, 96 (97); BGH VersR 2009, 839; LG Lüneburg VersR 1991, 234.

45 BGH VersR 1982, 1004; OLG Köln VersR 1962, 791.

46 Zum Motorsport BGHZ 154, 316 (324) = VersR 2003, 775 (777); zum Radsport OLG Stuttgart vom 14. 2. 2006 – 1 U 106/05 – NJW-RR 2007, 1251 (1252).

47 BGH VersR 2008, 540 = NJW 2008, 1591.

tig auf Schadensersatzansprüche verzichten wollten, noch erseheine es treuwidrig, dass der Geschädigte den durch die Haftpflichtversicherung gedeckten Schaden geteilt mache⁴⁸.

Vorzugswürdig ist es, die Entlastung des Schädigers nicht auf § 242 BGB zu stützen, sondern die allgemeine Sorgfaltspflicht situations- und erwartungsgerecht einzustellen. Soweit die Teilnehmer derartiger Wettkämpfe die geltenden oder vereinbarten „Spielregeln“ einhalten, liegt kein Sorgfaltspflichtverstoß vor mit der Folge, dass es eines Haftungsausschlusses nicht bedarf. In diese Richtung tendiert auch der BGH, der in einer neueren Entscheidung betont hat, dass die Haftung des Sportlers die Feststellung einer Sorgfaltspflichtverletzung voraussetze, an der es fehle, wenn die Verletzung Folge regelgerechter Sportausübung sei⁴⁹.

c) Entlastungsbeweis bei Tierhalterhaftung (§§ 833, 834 BGB)

Um einen Anspruch aus § 833 S. 1 BGB begründen zu können, muss der Geschädigte beweisen, dass ihm durch ein vom Schädiger gehaltenes Tier ein Schaden entstanden ist. Setzt sich der Geschädigte bewusst und freiwillig der normalen Tiergefahr aus, schließt dies die Haftung gem. § 833 BGB nicht aus⁵⁰. Einschränkungen können sich jedoch wegen des Schutzzwecks der Norm oder wegen widersprüchlichen Verhaltens ergeben⁵¹. Unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr kann die Haftung zudem unter Abwägung aller Umstände entfallen, wenn der Geschädigte bewusst ungewöhnliche Risiken eingeht, die über die gewöhnliche mit einem Tier dieser Art und seiner üblichen Nutzung verbundenen Gefahr hinausgehen. Ein (Mit-)Verschulden trifft den Geschädigten immer dann, wenn er die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch gegenüber Tieren zu beobachten pflegt, um sich vor Schaden zu bewahren⁵². Die Haftung kann auch durch Vertrag oder sogar stillschweigend ausgeschlossen werden⁵³.

Um unbillige Ergebnisse zulasten des Tierhalters zu vermeiden, normiert § 833 S. 2 BGB einen Entlastungsbeweis⁵⁴. Die Vorschrift betrifft Halter von Tieren, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt zu dienen bestimmt sind (sogenannte Nutztiere). Nach § 833 S. 2 BGB trägt der Schädiger die Beweislast dafür, dass es sich bei dem Tier um ein Nutztier handelt und bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt wurde oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre⁵⁵.

Im Rahmen der Tierhalterhaftung ist immer dann, wenn ein Tieraufseher im Sinne des § 834 BGB an dem schädigenden Ereignis beteiligt ist, an die Beweislastumkehr zulasten des Tieraufsehers zu denken⁵⁶. Diese gilt mit dem BGH im Rahmen einer analogen Anwendung des § 834 BGB auch dann, wenn keine vertragliche Übernahme der Aufsicht vorliegt, sondern eine solche durch Gefälligkeit⁵⁷. Ebenso ist bei der Frage der Haftung des Pferdehalters darauf zu achten, dass dieser unter Umständen in Abgrenzung zu einer reinen Gefälligkeit auch als Unternehmer betrachtet werden kann mit der Folge, dass zu seinen Gunsten ein Haftungsprivileg eingreift⁵⁸.

2. Haftung bei Sportveranstaltungen

Differenziert wird zwischen der Haftung des Veranstalters oder der Teilnehmer, also der Sportler, gegenüber Dritten (Zuschauer etc.) und der Haftung der Sportler untereinander. Während es in erstgenannter Konstellation bei einer uneingeschränkten vertraglichen oder deliktischen Haftung bleibt, ist die Rechtsprechung bezüglich der Haftung der Sportler untereinander uneinheitlich. Einerseits lehnt der BGH eine Haftungsbeschränkung ab, andererseits schließt er eine Haftung für Verletzungen durch kleinere Regelverstöße aus. Begründet wird dies damit, dass Letztere von den Teilnehmern einkalkuliert würden und Schadensersatzforde-

rungen aufgrund der Tatsache, dass jeder selbst in eine derartige Situation geraten könnte, treuwidrig wären⁵⁹.

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Haftung der Teilnehmer an Sportveranstaltungen untereinander im Hinblick auf die spezifischen, von den Teilnehmern hingenommenen Gefahren eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen ist, wird vielfältig diskutiert, sei es unter dem Gesichtspunkt einer sportspezifischen Definition der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (eingeschränkter Fahrlässigkeitsmaßstab), einer Einwilligung, eines stillschweigenden Haftungsverzichts oder -ausschlusses, eines Handelns auf eigene Gefahr oder einer treuwidrigen Inanspruchnahme⁶⁰. Wie man sich auch entscheidet, letztlich bleibt genügend rechtlicher Spielraum, um auf besonders unfaire Verhaltensweisen von Gegenspielern mit zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen zu reagieren.

V. Arbeitsrechtliche Haftungsbeschränkungen

Gerade in der täglichen Zusammenarbeit in Betrieben ist eine Haftungsbeschränkung geboten, da sonst eine Zusammenarbeit kaum möglich wäre. Aufgrund der Nähe des Zusammenarbeitens geraten Kollegen häufig in Situationen, die zu einem Schadensfall führen können. Daher sieht das SGB VII Haftungsprivilegierungen vor.

1. Privileg des Unternehmers (§ 104 SGB VII)

Nach § 104 SGB VII haftet ein Unternehmer nicht, wenn er nicht vorsätzlich einen Arbeitsunfall des Geschädigten verursacht, der in seinem Unternehmen versichert ist und es sich nicht um einen reinen Wegeunfall handelt⁶¹. Die gleiche Privilegierung kann der Unternehmer für sich in Anspruch nehmen, wenn er zwar keinen eigenen Mitarbeiter schädigt, aber es sich um einen „Wie-Beschäftigten“ nach § 2 Abs. 2 SGB VII handelt.

2. Privileg des Kollegen (§ 105 SGB VII)

Arbeitskollegen (oder „Wie-Beschäftigte“ nach § 2 Abs. 2 SGB VII) haften untereinander nach § 105 SGB VII nicht, wenn im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des Schädigers ein Arbeitsunfall des Verletzten ausgelöst wird. Betriebliche Tätigkeit in diesem Sinn ist jede gegen Arbeitsunfall versicherte Tätigkeit⁶², sofern die Verursachung des Schadensereignisses durch

- 48 Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt stets unberührt (BGH VersR 2009, 839).
- 49 BGH VersR 2009, 1677.
- 50 BGH VersR 1982, 366; VersR 1993, 369.
- 51 *Sprau* aaO (Fn. 26) § 833 Rn. 8.
- 52 BGH VersR 1992, 1145; VersR 2005, 1254; VersR 2006, 416.
- 53 *Sprau* aaO (Fn. 26) § 833 Rn. 11.
- 54 *Spindler* in BeckOK zum BGB § 833 Rn. 19 bis 21.
- 55 *Terbille* VersR 1995, 129; *Kreft* in BGB-RGRK 12. Aufl. § 833 Rn. 73; *Krause* in Soergel, BGB § 833 Rn. 50; BGH VersR 2005, 1254 (1255).
- 56 *Sprau* aaO (Fn. 26) § 834 Rn. 3.
- 57 BGH VersR 1992, 1145 (1145 ff.).
- 58 OLG Brandenburg vom 25. 11. 2013 – 6 W 127/13 –; SG Detmold vom 16. 2. 2015 – S 1 U 18/13 –; LSG Potsdam vom 29. 9. 2014 – L 2 U 29/13 –; LG Stendal vom 30. 10. 2013 – 23 O 6/13 –; OLG Celle vom 14. 2. 2011 – 20 U 35/10 – r+s 2011, 270.
- 59 BGH VersR 2003, 775.
- 60 Vgl. etwa *Oetker* in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2012 § 254 Rn. 67; *Wagner* in Münch. Komm. zum BGB 6. Aufl. 2013 § 823 Rn. 563 ff.; *Hübinger* in Geigel, Der Haftpflichtprozess 27. Aufl. 2015 Kap. 12 Rn. 6.
- 61 Vgl. hierzu *Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschaden 11. Aufl. 2013 Rn. 512 ff.
- 62 Vgl. *Küppersbusch/Höher* aaO (Fn. 61) Rn. 523 m. w. N.

eine Tätigkeit des Schädigers erfolgte, die ihm von dem Betrieb oder für den Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, übertragen war oder die von ihm im Betriebsinteresse erbracht wurde⁶³.

3. Gemeinsame Betriebsstätte (§ 106 Abs. 3 SGB VII)

Schwieriger zu beurteilen sind die Fälle, in denen der Schädiger einem anderen Betrieb angehört als der Geschädigte, beispielsweise beim Zusammenwirken verschiedener Firmen und ihrer Arbeitnehmer auf Baustellen. Hier kommt eine Haftungsprivilegierung des Schädigers gleichwohl in Betracht, wenn Schädiger und Geschädigter mit ihren jeweiligen Arbeitsbereichen auf einer sogenannten gemeinsamen Betriebsstätte tätig waren. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH erfasst der Begriff der „gemeinsamen Betriebsstätte“ betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinandergreifen, miteinander verknüpft sind, einander ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt. Erforderlich ist ein bewusstes Miteinander im Betriebsablauf, das sich zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstellt⁶⁴. Die Tätigkeit der Mitwirkenden muss im faktischen Miteinander der Beteiligten aufeinander bezogen, miteinander verknüpft oder auf gegenseitige Ergänzung oder Unterstützung ausgerichtet sein. Hierbei ist es ausreichend, wenn die Arbeiten einander zwar nicht gegenseitig ergänzen, wegen der räumlichen Nähe aber eine Verständigung über den Arbeitsablauf notwendig ist⁶⁵. Erforderlich ist eine gewisse Verbindung zwischen den Tätigkeiten als solchen in der konkreten Unfallsituation, die eine Bewertung als „gemeinsame“ Betriebsstätte rechtfertigt⁶⁶. Hängen die Arbeitsbereiche als „verzahnt“ miteinander zusammen, kann eine Haftung des Schädigers nach obigen Ausführungen entfallen.

Konsequenter setzt hier die Entscheidung des OLG Oldenburg vom 14. 10. 2015 an, die die Tätigkeit desjenigen, der einen Pannenhelfer unterstützte, als „Wie-Beschäftigung“ annahm mit der Folge der Haftungsprivilegierung der gemeinsamen Betriebsstätte⁶⁷.

4. Gestörte Gesamtschuld

Schwierig zu beurteilen sind die Fälle, in denen mehrere Personen als Schädiger in Betracht kommen, aber nicht allen Schädigern eine Haftungsprivilegierung zugutekommt. Man spricht dann von einer gestörten Gesamtschuld. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des nicht privilegierten Schädigers im Außenverhältnis dem Geschädigten gegenüber auf die Quote des Schadens, die er ohne das Haftungsprivileg des Mitschädigers im Verhältnis zu diesem zu tragen hätte⁶⁸.

5. Sportunfall als Arbeitsunfall

Bei Berufssportlern, also Sportlern, die wegen ihres Beschäftigungsverhältnisses kraft Gesetzes unfallversichert sind, besteht die Arbeit in der Vorbereitung auf Wettkämpfe und in der Teilnahme an solchen. Fußballspieler stehen stets unter dem Schutz der Unfallversicherung, sobald sie Vertragsspieler nach den DFB-Statuten sind⁶⁹. Ein Beschäftigungsverhältnis liegt auch in den unteren Spielklassen vor, wenn der Fußballspieler einen Aufwendersatz von mehr als 175 Euro erhält⁷⁰. Dem steht nicht entgegen, dass der Spieler möglicherweise neben seiner Tätigkeit für den Verein noch einem anderen Beruf nachgeht⁷¹.

Ein grundsätzlich bestehender zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch entfällt, wenn das Haftungsprivileg der gesetzlichen Unfallversicherung zum Tragen kommt. Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Arbeitsunfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesem zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Unfall vorsätzlich

herbeigeführt haben (§ 105 Abs. 1 SGB VII). Der Vorsatz muss nicht nur die schädigende Handlung als solche, sondern auch den Erfolg umfassen, sprich den Eintritt des Körperschadens⁷². Typisches Beispiel ist die Verletzung eines Spielers desselben Vereins beim Training. Weitaus häufiger kommt die Verletzung eines Spielers der gegnerischen Mannschaft(en) im Rahmen des Wettkampfs vor. § 105 Abs. 1 SGB VII greift hier nicht ein, da der Geschädigte nicht „demselben Betrieb“, sondern einem anderen Verein angehört. Der Gegenspieler steht schlechter da, da er im Außenverhältnis voll haftet und allenfalls im Innenverhältnis nach den Grundsätzen der schadensgeneigten Arbeit, die auch im Sport gelten, einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber, den Verein, auf Haftungsfreistellung hat⁷³. Die Haftungsbeschränkung des § 105 Abs. 1 SGB VII für Versicherte desselben Betriebs wird jedoch bei einer „gemeinsamen Betriebsstätte“ durch § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII auf das Zusammentreffen Versicherter verschiedener Unternehmen erweitert (s. oben unter V 3).

VI. Nachbarschaftsverhältnis/Gefälligkeitsverhältnis

Bei Gefälligkeiten zwischen Privatpersonen stellt sich ebenfalls die Frage eines Haftungsausschlusses oder einer Haftungsbeschränkung, wobei hier das Vorhandensein eines Haftpflichtversicherers zugunsten des Schädigers eine entscheidende Rolle spielt⁷⁴. Immer wenn eine Person aus Gefälligkeit gegenüber einer anderen Person eine Handlung vornimmt und hierbei denjenigen schädigt, der die Gefälligkeit in Anspruch nimmt, kann ein Haftungsausschluss, eine Beschränkung der Haftung, aber auch eine volle Haftung in Betracht kommen. Die Rechtsprechung ist nicht einheitlich und stets auf den Einzelfall bezogen.

Das OLG Celle ließ einem Handwerker, der mit der Anbringung von Solarmodulen auf dem Dach eines Hauses beschäftigt war und der der Bitte des Hauseigentümers nachkam, „mal eben“ ein im Zuge anderer Handwerksarbeiten abgehängtes Waschbecken wieder zu montieren, aufgrund des daraus resultierenden Gefälligkeitsverhältnisses eine Begrenzung der Haftung auf die Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entsprechend §§ 690, 559 BGB zugutekommen⁷⁵. Das Gericht nahm an, dass, obwohl die Parteien nicht ausdrücklich über einen Haftungsausschluss gesprochen hatten, die Haftung des Handwerkers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sei; dies ergäbe sich aus den Gesamtumständen⁷⁶. Eine solche Haftungsmilderung komme in Betracht, wenn der Geschädigte sich aufgrund besonderer Umstände einem aus-

63 BAG VersR 2015, 1254; BGH VersR 2013, 862.

64 Zuletzt BGH VersR 2013, 862 und VersR 2014, 1395.

65 Vgl. BGHZ 145, 331 (336) = VersR 2001, 336 (337); 155, 205 (207 f.) = VersR 2003, 1260; 157, 213 (216 f.) = VersR 2004, 381 f.; 177, 97 = VersR 2008, 1260; BGH VersR 2011, 500; VersR 2011, 882.

66 Vgl. BGH VersR 2001, 372; VersR 2004, 1604; VersR 2010, 1190; VersR 2011, 500; VersR 2011, 882; VersR 2011, 1567.

67 OLG Oldenburg VersR 2016, 461.

68 BGH VersR 2008, 642; OLG Düsseldorf vom 22. 9. 2005 – I-1 U 170/04 – r+s 2006, 85.

69 BSG VersR 1962, 562 L.

70 OLG Karlsruhe vom 27. 9. 2012 – 4 U 256/11 – r+s 2012, 568 mit Anm. von Lemcke.

71 BSG VersR 1962, 562 L.

72 BGHZ 154, 11 = VersR 2003, 595 mit Anm. von Deutsch.

73 Gitter/Schwarz, Sport und Sozialversicherung RdA 1982, 37 (43).

74 Vgl. hierzu Littbarski VersR 2004, 950.

75 OLG Celle vom 3. 4. 2014 – 5 U 168/13 – MDR 2014, 775.

76 OLG Celle vom 3. 4. 2014 – 5 U 168/13 – MDR 2014, 775.

drücklichen Ansinnen des Schädigers nach einer solchen Haftungsmilderung billigerweise nicht hätte verschließen können⁷⁷. Dies solle auch dann gelten, wenn der Schädiger über eine Haftpflichtversicherung verfüge, da allein dieser Umstand eine Haftung nicht begründen könne⁷⁸.

Anders wird dies durch das LG Nürnberg-Fürth beurteilt⁷⁹. Im Rahmen des Transports einer Waschmaschine anlässlich eines Umzugs nahm das Gericht an, dass der Schädiger als Umzugshelfer tätig geworden sei, sodass grundsätzlich eine stillschweigende Haftungsbeschränkung in Betracht komme. Diese könne im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung auf der Grundlage des § 242 BGB nur ganz ausnahmsweise angenommen werden, da sie eine künstliche Rechtskonstruktion aufgrund einer Willensfiktion darstelle, weil sie von einem Haftungsverzicht ausgehe, an den beim Abschluss der Vereinbarung niemand gedacht habe⁸⁰. Wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert sei und die Haftpflichtversicherung dem Schutz des Unfallopfers dienen solle, entspreche es nicht dem Willen der Beteiligten, durch fingierte Verzichtsabreden den Haftpflichtversicherer zu entlasten⁸¹. Eine stillschweigende Haftungsbeschränkung setze voraus, dass für den Schädiger, der gerade keinen Versicherungsschutz genieße, ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko gegeben sei und darüber hinaus besondere Umstände vorlägen, die im konkreten Fall einen Haftungsverzicht des Geschädigten als besonders naheliegend erscheinen ließen⁸².

Das OLG Stuttgart hingegen nahm einen stillschweigend vereinbarten Haftungsausschluss für leicht fahrlässiges Handeln des Gefälligen an, als dieser bei der Ausübung von Nachbarschaftshilfe mit einem Minibagger den Nachbarn versehentlich tötete⁸³. Das OLG Koblenz hingegen stellt darauf ab, dass ein stillschweigender Haftungsverzicht bei unentgeltlicher Nachbarschaftshilfe nicht angenommen werden könne, wenn die zu erledigenden Arbeiten gefahrenträchtig seien und der Nachbarschaftshelfer wegen des Schadensereignisses haftpflichtversichert sei⁸⁴.

Die Rechtsprechung des BGH geht von folgenden Grundsätzen aus: Ein Haftungsverzicht, an den bei Abschluss einer Gefälligkeitsvereinbarung niemand gedacht habe, sei im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung auf der Grundlage des § 242 BGB nur bei Vorliegen besonderer Umstände anzunehmen, wenn nämlich der Schädiger, wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, einen Haftungsverzicht gefordert hätte und sich der Geschädigte dem ausdrücklichen Ansinnen einer solchen Abmachung billigerweise nicht hätte versagen dürfen⁸⁵. An diesen Vo-

raussetzungen fehle es regelmäßig dann, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert sei, da eine Haftungsbeschränkung, die nicht den Schädiger, sondern den Haftpflichtversicherer entlaste, nicht dem Willen der Beteiligten entspreche⁸⁶. Diese Auffassung vertritt auch das OLG Hamm in der eingangs zitierten Entscheidung⁸⁷.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass bei Gefälligkeiten bewusst keine rechtliche Verpflichtung übernommen wird. Dies muss sich auch auf die Haftung auswirken, da derjenige, der eine Gefälligkeit erbringt, nicht schlechter gestellt werden soll als derjenige, der z. B. eine Sache verleiht und nach § 599 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet⁸⁸. Ob darüber hinaus dann sogar eine vollständige Haftungsfreizeichnung in Betracht kommt, ist stets im Einzelfall nach den besonderen Umständen zu prüfen.

VII. Fazit

Die Praxis zeigt, dass immer dann, wenn ein besonders enges Miteinander geboten ist, Bedürfnis für eine Einschränkung der Haftung besteht. So soll z. B. der uneigennützig Handelnde keiner vollen Haftung ausgesetzt sein. Haftungsprivilegierungen führen dazu, dass in vielen Lebensbereichen ein praktisches Miteinander überhaupt erst möglich wird.

Kritisch zu bewerten ist die Auffassung, dass keine Haftungsbeschränkung eingreifen soll, wenn der Schädiger Haftpflichtschutz aufweist. Hier werden deckungs- und haftungsrechtliche Fragen vermischt.

- 77 BGHZ 152, 391 = VersR 2003, 1265; OLG Frankfurt/M. vom 28. 3. 2007 – 13 U 62/05.
- 78 BGH VersR 2009, 1677; OLG Celle vom 3. 4. 2014 – 5 U 168/13 – MDR 2014, 775.
- 79 LG Nürnberg-Fürth vom 21. 11. 2014 – 10 O 552/13.
- 80 LG Nürnberg-Fürth vom 21. 11. 2014 – 10 O 552/13.
- 81 LG Nürnberg-Fürth vom 21. 11. 2014 – 10 O 552/13.
- 82 BGH VersR 1993, 1092.
- 83 OLG Stuttgart vom 8. 5. 2008 – 13 U 223/07 – NJW-RR 2009, 384.
- 84 OLG Koblenz vom 2. 4. 2014 – 5 U 311/12.
- 85 BGH VersR 2009, 558 m. w. N.
- 86 BGH VersR 2009, 558.
- 87 OLG Hamm VersR 2016, 190.
- 88 Vgl. *Littbarski* VersR 2004, 950.

Bücher

AnwaltFormulare Versicherungsrecht

Muster – Erläuterungen – Checklisten

Von Hubert W. van Bühren und André Naumann (Hrsg.)

(Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2015, 584 S., geb., ISBN 978-3-8240-1344-9, 79 Euro)

Die neuen „AnwaltFormulare Versicherungsrecht“ tragen in ihrer Konzeption dem Umstand Rechnung, dass das Versicherungsrecht eine unüberschaubare Materie mit rd. 30 Versicherungszweigen und dazugehörigen Versicherungsbedingungen ist. Verlag, Herausgeber und Autoren verfolgen das Ziel, auch dem nicht im Versicherungsrecht tätigen oder nur wenig mit diesem Rechtsgebiet vertrauten Rechtsanwalt einen schnellen Überblick und eine wirtschaftlich effiziente Mandatsbearbeitung zu ermög-

lichen. Das Formularbuch richtet sich dabei sowohl an den für den Versicherer als auch an den für den VN tätigen Rechtsanwalt.

Das Buch folgt in seinem Aufbau der üblichen Entwicklung des versicherungsrechtlichen Mandats, beginnend mit der Schadensmeldung beim Versicherer. Im Folgenden werden die Grundzüge des Versicherungsrechts und in den nachfolgenden Kapiteln wird Spezialwissen zu den einzelnen Versicherungsparten vermittelt, aufgeteilt in Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherungen. Im letzten Kapitel wird die Rechtsschutzversicherung behandelt.

In den jeweiligen Kapiteln werden diverse Formulare, Musterbriefe und Checklisten zu den wichtigsten Versicherungszweigen prägnant erläutert. Kurze Erklärungen mit taktischen Hinweisen und ganze Musterklagen mit Klageerwiderungen bieten wertvol-